

§ 1 Geltungsbereich

1. Alle unsere Leistungen und Angebote an Unternehmer, die Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) an Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten und deren Teilen durch uns betreffen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Reparaturbedingungen (im Folgenden „ARB“). Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gelten diese ARB nicht. Entgegenstehende oder von unseren ARB abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere ARB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder davon abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Reparaturvertrag, einschließlich der ARB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen durch uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ARB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
4. Unsere ARB gelten für alle künftigen Reparaturverträge mit dem Kunden (in ihrer jeweils geltenden Fassung), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden; über Änderungen werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

§ 2 Leistungsgegenstand

1. Leistungsgegenstand sind die im Reparaturvertrag näher bezeichneten Reparaturarbeiten.
2. Mit der Beauftragung gelten wir als ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Probeeinsätze und Überführungsfahrten durchzuführen.
3. Die vom Kunden zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken bzw. werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf seine Kosten gedeckt.
4. Die Entsorgung von Alteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Kunden. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

§ 3 Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Wir haften nicht für die Richtigkeit der vom Kunden in der Beauftragung gemachten Angaben, insbesondere nicht hinsichtlich der Anzahl, Typen, Maße und Farben. Sollten Abweichungen zu Verteuerungen führen, gehen diese zu Lasten des Kunden.

§ 4 Bedingungen, Termine, Fristen, Verzug

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Reparaturen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Reparaturzeit sowie die Einhaltung der Reparaturverpflichtung setzt die Abklärung und Übermittlung aller technischen Voraussetzungen durch den Kunden voraus, die aus der Sphäre des Kunden stammen und für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich sind (z.B. Kompatibilität des bestellten Gerätes mit eigenen Geräten des Kunden, die Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, die Erteilung für die Ausführung notwendiger Auskünfte, und Klärung technischer Fragen, jeweils soweit aus der Sphäre des Kunden).
3. Im Falle nicht voraussehbarer unverschuldeter betrieblicher Behinderungen, z. B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Termine um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

§ 5 Abnahme und Transport

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
2. Die Abnahme durch den Kunden erfolgt in unserem Betrieb, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mit der Abnahme der Reparatur geht die Gefahr auf den Kunden über.
3. Der Kunde ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage. Holt der Kunde das Werk nicht in den vorbezeichneten Fristen ab, sind wir berechtigt, ab dann das ortsübliche Aufbewahrungsentgelt zu berechnen, oder den Reparaturgegenstand anderweitig zu lagern und dem Kunden die damit verbundenen Kosten weiter zu berechnen.
4. Wird auf Verlangen des Kunden der Reparaturgegenstand an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort versendet, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Verwendung bestimmten Personen oder Anstalt übergeben wird.

§ 6 Rechnungen, Preise, Zahlungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Kostenvorschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir sind an unseren als verbindlich bezeichneten Kostenvorschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Der Kostenvorschlag selbst ist kostenfrei, es sei denn, es ist im Einzelfall eine Kostenpflicht vereinbart.
2. Stellt sich bei der Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der im Auftrag bezeichnete Leistungen ergänzende Tätigkeiten ausgeführt werden müssen, unterrichten wir den Kunden. Erteilt der Kunde die Beauftragung über die erforderliche Erweiterung nicht unverzüglich, unterrichten wir den Kunden, ob wir die weitere Ausführung einstellen und erbrachte Leistungen nach Leistungsfortschritt abrechnen, oder ob die Arbeiten ohne die erforderliche Erweiterung abgeschlossen werden. Im Falle der Einstellung verliert ein erteilter Kostenvorschlag jede Bindung.
3. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Reparaturgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
4. Sofern vorab vereinbart, können wir eine Teilzahlung für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen für in sich abgeschlossene Teile des Reparaturauftrages verlangen. Im Übrigen können wir Abschlagszahlungen in Höhe des dem Kunden angewachsenen Wertes verlangen; die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht.
5. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
6. Gegen unserem Zahlungsanspruch kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern die zugrunde liegenden Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln des Werkes bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Kunde Mängel in der Reparaturleistung im Rahmen der Abnahme unverzüglich uns gegenüber anzuzeigen hat. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand ab, obschon er den Mangel kennt, stehen ihm Sachmängelansprüche gemäß § 634 Nr. 1 – 3 BGB nur zu, wenn er sich solche bei Abnahme vorbehalten hat.
2. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Reparaturleistung verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, einem arglistigem Verschweigen eines Mangels unsererseits, bei Ansprüchen wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche wegen Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz

1. Auf Schadensersatz haften wir unbeschränkt – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben oder für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir – soweit nicht einer der vorgenannten Ausnahmefälle vorliegt – nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Reparaturgegenstandes geworden sind, behalten wir uns das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.
2. Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 10 Schutz- Urheberrechte, Geheimhaltung

An Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte benötigt der Kunde unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.